

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 18. März und nach angehörtem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts; verordnet:

Das Nationalgebäude in der Gemeinde Schwyz, C. Waldstätten, das Zeughauslein genannt, ist dieser Gemeinde zu Einrichtung eines neuen Schulgebäudes überlassen.

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätbe! Sie fordern in einer Botschaft vom 18. März die Berechtigung, dem B. Franz Tatti, gew. einem Benediktinermönch zu Sellenz, ein für allemal eine Aussteuer von 56 Duplonen auszahlen zu können, weil er nun in Spanien als Feldprediger dienen wird und eines beträchtlichen Reisegelds bedarf. Der gesetzg. Rath sieht aber in der Ueberzeugung, daß ein ausgetretener Klostergeistlicher nur so lange eine Pension vom Staat zu fordern berechtigt ist, bis er eine andere zweckmäßige Versorgung erhält, wie auch wirklich Ihr Beschluß vom 14. Jenner, der dem B. Tatti eine Pension von 16 Duplonen festsetzt, diese Bedingung sehr bestimmt enthält. Da nun also der Fall dieser Bedingung bey dem B. Tatti eintrat und er eine vortheilhafte Versorgung erhalten hat, durch welche er sich den zu seiner Reise nöthigen Vorschuss ohne Schwierigkeit zu verschaffen im Stande seyn wird, so glaubt der gesetzg. Rath, habe der Staat bey seiner gegenwärtigen Erschöpfung, einstweilen keine weitere Verbindlichkeit gegen den B. Tatti, und also sey nicht der Fall vorhanden, dem Begehren Ihrer Botschaft zu entsprechen.

Die Unterrichtscommission erstattet über die verlangte Kirchentrennung der Gemeinde Ennetbürgen von Buchs einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätbe! In einer Botschaft vom 18. Weinmonat 1800, den Gegenstand eines endlichen Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bekannten Güterveräußerung der ehemaligen Fürst-Abtrischen Regierung des Stifts St. Gallen betreffend, schien es dem gesetzg. Rath zu richtiger Erörterung der vorliegenden Frage nichts minder als gleichgültig zu seyn, genau zu wissen: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um dergleichen Veräußerungen der Gotteshausgüter gültig zu machen.“

Dieser wesentliche Punkt wird in denselbigen Erläuterungen des B. Reg. Statthalters und der Verw. Kammer des Cantons Sents, welche Sie Ihrer Botschaft vom 24. Hornung hithin beygefügt haben, nicht hinlänglich aufgeklärt. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Viehseuche, ihre Kennzeichen, Mittel derselben vorzubeugen und die Krankheit zu heilen, für Viehbefitzer und ungelehrte Aerzte. Verfaßt von Friedr. Neby von Kirchberg, Expert vétérinaire, gew. Ober-Viehinspector des obern Argau und Emmenthals und ehemals Mitgl. der Sanitätscommission zu Bern. 8. Bern, 1801. S. 32.

Der Vf. hat unter Bourgelat in Lyon studirt, seine praktischen Kenntnisse auf Reisen erweitert, und er war von der ehemaligen Bernerregierung als Ober-Viehinspector des obern Argau und Emmenthals angestellt, auch seither von der Verwaltungskammer bey der im J. 1798 herrschenden Viehseuche der Sanitätscommission beugeordnet worden. — Seine vorliegende Schrift zeugt von sehr guten Kenntnissen und von aufgeklärten medicinischen Begriffen. Ihr Zweck geht dahin, die Ursachen der Viehseuche, ihre Kennzeichen und die Mittel derselben vorzubeugen, auseinander zu setzen und zugleich Anweisung zu geben, wie die Vieheigentümer ihr Vieh gesund erhalten und das Kranke auf eine zweckmäßige Art behandeln müssen. „Die Befolgung seines Verfahrens — behauptet er — würde die Verbreitung der Krankheit wirksam hindern, ein großer Theil des kranken Viehes geheilt, und das gesunde vor Ansteckung gesichert werden; auch die Viehbefitzer würden, bey einem Ausbruche des Uebels nicht mehr zweifeln müssen, ob sie sich mehr vor dem Uebel selbst, oder vor den Polizeyreglementen, die hie und da bestehen, fürchten sollen, deren Anwendung in solchen Fällen oft verderblicher als die Krankheit selbst ist, wo, statt die Heilung der Krankheit durch geschickte Anwendung der Kunst zu versuchen, die Möglichkeit derselben geradezu geläugnet, und der Ausbreitung der Krankheit durch Niederschlagung alles Viehes, welches nur in einigem Verdacht der Krankheit steht, zuvorzukommen befohlen ist.“

Es sind besonders die diätetischen Regeln, die der Vf. über Wartung und Behandlung des Viehes mittheilt, überaus zweckmäßig und der allgemeinsten Aufmerksamkeit zu empfehlen.